

Beschlussempfehlung und Bericht des Ältestenrates

Anerkennung und Rechtsstellung der Gruppe BSW im 20. Deutschen Bundestag

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich mit Wirkung zum 6. Dezember 2023 aufgelöst, weil die zuvor 38 Mitglieder zählende Fraktion aufgrund des Austritts mehrerer Abgeordneter nicht mehr über die Mindestanzahl von Mitgliedern zur Bildung einer Fraktion gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) verfügte. Die Mitglieder der aufgelösten Fraktion sind damit nunmehr fraktionslose Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können nach § 10 Absatz 4 Satz 1 GO-BT als Gruppe anerkannt werden. Der Präsidentin liegt seit dem 12. Dezember 2023 ein Antrag von zehn Abgeordneten auf Anerkennung als Gruppe BSW vor. Über Anerkennung und Rechtsstellung entscheidet das Plenum.

B. Lösung

Der Ältestenrat schlägt die Annahme des Antrags vor.

Annahme des Antrags auf Anerkennung der Gruppe BSW mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Rechten mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Zusammenschluss von zehn Abgeordneten unter dem Namen „Gruppe BSW“ wird gemäß § 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) als Gruppe anerkannt.
2. Die Gruppe erhält für die 20. Wahlperiode folgende Rechte:
 - a) Die Gruppe ist berechtigt, entsprechend § 12 Satz 1 GO-BT ordentliche und stellvertretende Mitglieder in die Fachausschüsse zu entsenden. Die von der Gruppe entsandten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die von den Fraktionen entsandten Mitglieder. Ihnen stehen die einer „Fraktion im Ausschuss“ in den Bestimmungen des VII. Abschnitts der GO-BT eingeräumten Rechte zu. Soweit die Gruppe in Fachausschüssen vertreten ist, muss sie auf Verlangen entsprechend § 55 Absatz 3 GO-BT in Unterausschüssen vertreten sein.
 - b) Für die Berechtigung der Gruppe, Mitglieder in Untersuchungsausschüsse zu entsenden, gilt § 12 Satz 1 GO-BT entsprechend; das Gleiche gilt für die Berechtigung, Mitglieder in Enquete-Kommissionen zu entsenden. Soweit die Gruppe auf dieser Grundlage das Recht hat, mit einem Mitglied in einer Enquete-Kommission vertreten zu sein, findet § 56 Absatz 2 GO-BT entsprechende Anwendung.
 - c) Die Gruppe kann ein Mitglied in den Ältestenrat entsenden. Das von der Gruppe entsandte Mitglied tritt zu den in § 6 Absatz 1 GO-BT vorgesehenen Mitgliedern des Ältestenrates hinzu. Es hat Stimmrecht, soweit der Ältestenrat über die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundestages beschließt. Soweit der Ältestenrat kein Beschlussorgan ist, kann Einvernehmen durch Konsens der Fraktionen hergestellt werden.
 - d) Die Gruppe erhält das Recht, Gesetzentwürfe, Anträge sowie Entschließungsanträge einzubringen. Ihr wird das Recht zugestanden, je Kalendermonat bis zu insgesamt zehn Große oder Kleine Anfragen einzubringen.

Die Gruppe kann die Aufsetzung ihrer Vorlagen auf die Tagesordnung unter der Voraussetzung des § 20 Absatz 4 GO-BT, die Erstattung von Zwischenberichten zu eigenen Vorlagen entsprechend § 62 Absatz 2 GO-BT im Rahmen der ihr gemäß näherer Vereinbarung im Ältestenrat zustehenden Tagesordnungspunkte verlangen. Sie kann der Ausschussüberweisung von ihr gestellten Entschließungsanträgen gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 GO-BT widersprechen. Für eigene Große Anfragen hat sie die Rechte gemäß § 101 Satz 3 und § 102 Satz 2 GO-BT.
 - e) Der Gruppe wird das Recht zugestanden, pro Jahr eine Aktuelle Stunde nach § 106 i. V. m. Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 5 GO-BT zu verlangen. Näheres ist im Ältestenrat zu vereinbaren.
 - f) Die Gruppe kann Geschäftsordnungsanträge sowie geschäftsordnungsrechtliche Verlangen und Widerspruchsrechte, deren Geltendmachung den Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages vorbehalten ist, dann einbringen beziehungsweise geltend machen, wenn der Antrag, das Verlangen oder der Widerspruch von mindestens 37 Mitgliedern des Bundestages unterstützt wird.

- g) Die Gruppe erhält Redezeit orientiert an ihrer Stärke im Verhältnis zu den Fraktionen des Deutschen Bundestages und nach näherer Vereinbarung im Ältestenrat.
 - h) Dem beziehungsweise der Vorsitzenden der Gruppe werden die Rechte zuerkannt, die ein Vorsitzender beziehungsweise eine Vorsitzende einer Fraktion des Deutschen Bundestages nach § 69 Absatz 4 GO-BT besitzt.
 - i) Die Gruppe erhält für ihre parlamentarische Arbeit in entsprechender Anwendung von § 58 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt, wobei der Grundbetrag einschließlich des Oppositionszuschlages hierauf nur zu 50 vom Hundert gewährt wird.

Die Gruppe hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihr innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) auf dieser Grundlage zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben. Die §§ 59 bis 62 AbgG finden analog Anwendung.
 - j) Soweit dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die §§ 54 bis 62 AbgG entsprechend.
3. Die Gruppe wird in der 20. Wahlperiode im Plenarsaal vom Präsidium aus gesehen ab der siebten Reihe links außen neben der Gruppe Die Linke platziert.

Berlin, den 1. Februar 2024

Der Ältestenrat

Bärbel Bas
Präsidentin

Bericht der Präsidentin

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich mit Wirkung zum 6. Dezember 2023 aufgelöst, weil die zuvor 38 Mitglieder zählende Fraktion aufgrund des Austritts mehrerer Abgeordneter nicht mehr über die Mindestzahl von Mitgliedern zur Bildung einer Fraktion gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 GO-BT verfügte. Mitglieder des Deutschen Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne diese Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können nach § 10 Absatz 4 Satz 1 GO-BT als Gruppe anerkannt werden. Die Entscheidung liegt grundsätzlich im Ermessen des Deutschen Bundestages; Umfang und Grenzen dieses Ermessens hat das Bundesverfassungsgericht konturiert (BVerfGE 84, 304; BVerfGE 96, 264).

Die Abgeordneten Ali Al-Dailami, Sevim Dağdelen, Klaus Ernst, Andrej Hunko, Christian Leye, Amira Mohamed Ali, Zaklin Nastic, Jessica Tatti, Alexander Ulrich und Dr. Sahra Wagenknecht haben sich am 12. Dezember 2023 als Gruppe BSW im 20. Deutschen Bundestag konstituiert und mit Schreiben vom gleichen Tag die Anerkennung als Gruppe BSW bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages beantragt.

Daneben haben 28 ehemalige Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. die Anerkennung als weitere Gruppe beantragt [zu der Gruppe Die Linke siehe Drucksache 20/10219].

Der Ältestenrat hat sich in seiner 47. Sitzung am 1. Februar 2024 mit der Anerkennung dieser Gruppenrechte beschäftigt und die Beschlussempfehlung auf Grundlage eines zwischen den Fraktionen erörterten Vorschlags beraten und abgestimmt.

Berlin, den 1. Februar 2024

Bärbel Bas
Präsidentin